

LSG-H 37 – Hämelerwald

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 14 vom 15.07.1971, S. 148/149

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile "Hämelerwald" im Landkreis Peine vom 20. Mai 1970

Aufgrund der §§ 5, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20.1.1938 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 in der Fassung der Verordnung vom 16.9.1938 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 911) in Verbindung mit den §§ 4 und 51 Abs. 2, der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31.3.1958 (Nieders. GVBl. Sb. I, S. 146) in der Fassung vom 18.4.1963 (Nieders. GVBl. S. 225) und der Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hildesheim wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Als Landschaftsschutzgebiet "Hämelerwald" werden dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes folgende Gebiete im Landkreis Peine unterstellt:
Flur 4, Gemarkung Hämelerwald, Flurstücke 9, 19/1, 18/8, 21/1, 20/1, 22/1, 15/8, 23/5, 27/5, 24/5, 25/5, 26/5, 30/5, 31/5, 29/5, 32/5, 35/4, 36/4, 37/6, 38/6, 3, 34/4, 28/5, 33/7, 2, 16/8,
Flur 5, Flurstücke 39/8, 7, 1, 4, 20/6, 38/2, 21/3, 22/3, 19/6, 18/5, 52/3, 48/3, 25/3, 26/2, 27/2, 28/2, 36/2, 37/2, 35/2,
Flur 6, Flurstücke 73/1, 70/26, 71/26, 27, 63/4, 61/25, 65/30, 66/5, 64/4, 67/5, 2, 62/25, 29, 42/7, 40/8, 46/24, 41/8, 44/8, 45/8, 32/7, 68/31, 43/8, 6, 3, 28,
Flur 7, Flurstücke 40/1, 39/1, 29, 28, 27, 26, 30, 32, 31, 2, 25, 33, 6, 24, 3, 9, 37, 10, 36, 34, 35, 8, 22, 11, 12, 7, 4, 5, 23,
Flur 8, Flurstücke 1, 2, 4, 3, 6, 8, 9, 5, 10, 11, 7,
Flur 9, Flurstücke 1, 3, 2, 11, 13, 21/4, 5/1, 9, 8/1, 12, 5/2,
Flur 10, Flurstücke 1, 2/1 mit Ausnahme des in der Verlängerung des Flurstücks 2/2 nach Südwesten befindlichen bebauten Grundstücks und der Zuwegung zu diesem Grundstück, 7/1, 4, 3/1, 8/1, 6,
Flur 11, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17,
Flur 12, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.
- (2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die räumlichen Geltungsbereiche von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist ferner aus der beim Regierungspräsidenten in Hildesheim - höhere Naturschutzbehörde - niedergelegten Karte zu ersehen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich
 - a) bei dem Landkreis Peine - untere Naturschutzbehörde - zur Einsichtnahme,
 - b) bei dem Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover.

In der Karte sind die nicht unter Schutz stehenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile und räumlichen Geltungsbereiche von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht gesondert dargestellt.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Folgende Vorhaben und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet verboten:
 - a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 - b) die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft;
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - d) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen aller Art außerhalb der behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Plätze und Flächen;
 - e) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen
 - f) ungebührliches Lärmen;
 - g) das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 - h) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des Abs. 1 können erteilt werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern.

§ 4

- (1) Der vorherigen Erlaubnis bedürfen:
 - a) die Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch;
 - b) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nieders. GVBl. S. 23), ferner das Zelten und Lagern sowie das Wohnen in Wohnwagen und anderen Fahrzeugen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - c) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
 - d) die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen jeglicher Art, insbesondere von Schienen- und Seilbahnen und Freileitungen;
 - e) die Entnahme oder Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
 - f) die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt;
 - g) die Beseitigung oder Veränderung von Teichen, Tümpeln und Wasserläufen, von landschaftlich bedeutsamen Findlingen und sonstigen erdgeschichtlichen Erscheinungen;
 - h) die Anlegung und Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Baggereibetrieben und sonstigen Betrieben zum Abbau von Bodenbestandteilen (Betriebe des Lagerstättenabbaues) einschließlich der Aufstellung von Schürfgeräten.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in dem § 2 genannten schädigenden Wirkungen herbeizuführen.

§ 5

Ausnahmebewilligungen (§ 3) und Erlaubnisse (§ 4) können mit Auflagen, Bedingungen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, sofern der Zweck der §§ 5, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes dieses erfordert.

§ 6

- (1) Unberührt bleiben die bisher ausgeübten Rechte und behördlich zugelassenen Maßnahmen.
- (2) Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer einschließlich der Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Bedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Erwerbsfischerei werden aufgrund dieser Verordnung keinen Beschränkungen unterworfen.
Landwirtschaft in diesem Sinne sind die in § 146 Bundesbaugesetz aufgeführten Betätigungen.
- (3) Unberührt bleiben ferner alle Maßnahmen aufgrund des Flurbereinigungsgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Niedersächsischen Straßengesetzes.

§ 7

- (1) Zuständig für die Ausnahmebewilligung und die Erlaubnis ist der Landkreis Peine als untere Naturschutzbehörde, bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken, mit Ausnahme von § 3 (1) e) und f) der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Durch die Ausnahmebewilligung und die Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 8

§ 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21, 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.
- (2) Die zwangsweise Durchsetzung der Verbote dieser Verordnung erfolgt nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Peine vom 23. März 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim 1960, Seite 55) außer Kraft.

Peine, den 20. Mai 1970

Landkreis Peine

Peters
Landrat

Nasdala
Kreisdirektor
m. d. W. d. G. des Oberkreisdirektors
beauftragt